

## **Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den ökologischen Landbau für das Verpflichtungsjahr 2026**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai 2026. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages oder der Nachmeldung einzelner Flächen wird eine Säumniskürzung von 1 % je Kalendertag verhängt. Ihr Antrag auf Auszahlung wird vollständig abgelehnt, wenn er nach dem 31.05.2026 eingeht.

### **2. Nachträgliche Antragsänderung**

Anpassungen der Größe oder Nutart sind noch nach Einreichung des Antrags möglich. Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2026 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2026, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2026 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Oben beschriebene Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie schriftlich durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

### **3. Kontrollbescheinigung**

Laut geltender Richtlinie zur Förderung des ökologischen Landbaus muss lt. Ziffer 5.2 die Kontrollbescheinigung nach VO (EU) 2018/848 innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Jahreskontrolle (Datum Prüfbescheinigung) bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden.

Die Zuwendung wird um 3 % gekürzt, wenn die Prüfbescheinigung wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen eingereicht wird.

### **4. Flächenaufstellung**

Im Antrag auf Auszahlung für 2026 werden die Flächen, für die Sie die Bindung „OEKO“ im diesjährigen Flächenverzeichnis vergeben haben, eingeblendet.

Falls Sie Kartoffeln (602), Mais (171), Bohnen (220) oder Sojabohnen (330) beantragen, ist es erforderlich, dass Sie angeben, ob es sich um Acker- oder Gemüsekulturen handelt. Beachten Sie dabei Folgendes: Kartoffeln (602) können nur als Gemüsekultur beantragt werden, wenn es sich um Süßkartoffeln handelt. Mais (171) kann nur als Gemüsekultur beantragt werden, wenn es sich um Zuckermais handelt. Bohnen (220) können nur als Gemüsekultur beantragt werden, wenn es sich um Dicke Bohnen handelt. Sojabohnen (330) können nur als Gemüsekultur beantragt werden, wenn es sich um Edamame handelt.

Falls Sie die Förderung von Unterglas-Flächen beantragen, tragen Sie dies bitte in der entsprechenden Spalte ein. Beachten Sie dabei, dass das Gewächshaus für die Förderung mit Unterglas-Prämie aus Glas bestehen muss oder über eine Stehwandhöhe von mindestens 3 m und eine automatische Lüftungsregelung verfügen muss. Außerdem muss die jährliche Nutzungsdauer mindestens 9 Monate betragen. Flächen, die nicht der Kultivierung von Pflanzen dienen wie beispielsweise Flächen, auf denen gelagert, verpackt oder Substrat gemischt wird, sind nicht förderfähig.

## 5. Anlage Viehbestand

Bitte beachten Sie, dass für das Dauergrünland des Betriebes keine oder nur eine gekürzte Prämie zur Förderung des Ökologischen Landbaus gewährt wird, wenn der Viehbesatz unter 0,3 Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV) / ha Dauergrünland im Jahresdurchschnitt liegt.

Geben Sie im Antrag an, wenn Sie auf die Prämie für das Dauergrünland verzichten möchten, weil Sie den Mindestbesatz von 0,3 RGV / ha Dauergrünland nicht einhalten,

Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden für alle Betriebsstätten, die Ihrem Betrieb gemäß HIT zugeordnet sind, automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Für das Auszahlungsverfahren können nur Meldungen zu Viehdaten berücksichtigt werden, die innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf des Verpflichtungsjahres 2026 in der HIT-Datenbank erfolgt sind.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden.

Sofern der Antrag vor dem 01.04.2026 eingereicht wird und sich die Zahl der darin angegebenen Tiere zum 01.04.2026 ändert, ist diese Änderung über ELAN mitzuteilen.

**Beachten Sie, dass Sie bis zur Auszahlung der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2026 die Angaben zum Viehbestand für die letzten beiden Quartale 2026 zu den Stichtagen 01.07.2026 und 01.10.2026 spätestens bis zum 31.01. des auf das aktuelle Verpflichtungsjahr folgenden Jahres nachreichen müssen. Hierzu werden Sie rechtzeitig informiert.**

## 6. Wichtige Hinweise

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nummer 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands) wird die Zuwendung für Dauergrünland im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus in jedem Jahr um 50 Euro je Hektar gekürzt.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nummer 6 (Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturf Flächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM) wird die Zuwendung im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus in jedem Jahr um den geplanten Einheitsbetrag je Hektar gekürzt.

Die Beantragung der Förderung des ökologischen Landbaus in Kombination mit den Vertragsnaturschutzpaketen 5032, 5033, 5035 und 5302 auf derselben Fläche ist nicht möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung der Vertragsnaturschutzpakete 5010, 5026, 5027, 5041, 5042A, 5042B, 5042C, 5042D, 5042F, 5170, 5200, 5210 oder der Pakete 5121 bis 5168 wird die jeweils höhere Prämie ausbezahlt.